

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 9. Oktober 1906.

Inhalt.

Gesetz: die Abänderung des Gesetzes über die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betreffend.

Bekanntmachung: des Ministeriums der Innern: das Gesetz über die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betreffend.

Gesetz.

(Vom 3. September 1906.)

Die Abänderung des Gesetzes über die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz vom 8. Juli 1896, die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 183), erfährt die nachstehend bezeichneten Änderungen:

In § 1 Absatz 1 ist hinter „Beamte“ einzufügen „und Bedienstete“;

in § 1 Absatz 2 ist hinter „Beamten“ zweimal einzufügen „und Bediensteten“.

In § 2 Absatz 1 wird zwischen den Worten „Mitglieder“ und „anzugehören“ eingefügt „ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Dienst Einkommens“;

in § 2 werden zwischen Absatz 1 und 2 als besondere Absätze eingefügt:

„Darüber, wer im einzelnen Falle als Mitschreiber anzusehen ist, entscheidet, wo Zweifel bestehen, nach Anhörung der Anstellungsgemeinde (§ 7), des Bezirksamts und des Verwaltungsrats der Anstalt das Ministerium des Innern endgültig.“